



ver.di • FB 3 • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 43  
70029 Stuttgart

**Fachbereich 3**  
**Gesundheit, soziale Dienste,**  
**Wohlfahrt und Kirchen**

**Vereinte**  
**Dienstleistungs-**  
**gewerkschaft**

**Landesbezirk**  
**Baden-Württemberg**

Königstraße 10 a  
70173 Stuttgart

**Günter Busch**  
Landesfachbereichsleiter

Telefon: 0711 88788-7  
Durchwahl: 0711 88788-0300  
PC-Fax: 0711 88788-28-0300  
guenter.busch@verdi.de

<http://gesundheit-soziales.bawue.verdi.de>

Datum	29. Mai 2009
Ihre Zeichen	
unsere Zeichen	jl/bl

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes – RDG**  
**(Gesetz über den Rettungsdienst)**  
**Anhörungsentwurf vom 30. März 2009**  
**Ihr Aktenzeichen 51-5461.15**  
**hier: unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dreisigacker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt die Neuregelungen, die in das Landesrettungsdienstgesetz aufgenommen werden sollen, als Schritt in die richtige Richtung, sieht aber weiteren Überarbeitungsbedarf für dieses Gesetz.

Die Präzisierung der Aufgaben des Bereichsausschusses und die klarere Definition der Verantwortung des jeweiligen Bereichsausschussvorsitzenden sehen wir als Verbesserung an. Die Festlegung der Häufigkeit der Sitzungen der Bereichsausschüsse ist sicher notwendig; zwei Termine im Jahr erscheinen uns zu wenig. In Anbetracht der Budgetgrößen der einzelnen Rettungsdienstbereiche sollte die Mittelverwendung regelmäßig kontrolliert und nachjustiert werden. Außerdem besteht aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Rettungsdienste in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ein hoher Abstimmungsbedarf. Nach unserer Ansicht sollte deshalb der Bereichsausschuss einmal pro Quartal tagen.

Die Verpflichtung der Krankenhäuser, Notärztinnen/Notärzte zu stellen und diese auch an Orten vorzuhalten, an denen bisher in die Notfallrettung einbezogene Krankenhäuser geschlossen wurden, bewerten wir ebenfalls als Verbesserung. Ferner

Bankverbindungen  
  
SEB AG Stuttgart  
(BLZ 600 101 11)  
Konto 107 200 78 00  
  
Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)  
Konto 2927-707



**Fachbereich 3**  
**Gesundheit, soziale Dienste,**  
**Wohlfahrt und Kirchen**

**Vereinte**  
**Dienstleistungs-**  
**gewerkschaft**

**Landesbezirk**  
**Baden-Württemberg**

begrüßen wir die Verpflichtung der Kostenträger, den Krankenhäusern die entsprechenden Kosten inklusive der Ausbildungskosten für Notärztinnen/Notärzte zu erstatten.

Weiterhin bewertet ver.di im Sinne einer qualitativ hochwertigen, einheitlichen und kostenbewussten Erbringung von Rettungsdienstleistungen die Einrichtung einer hauptamtlichen ärztlichen Leitung Rettungsdienst und einer hauptamtlichen organisatorischen Leitung Rettungsdienst für sinnvoll und als einen Schritt zur Qualitätssicherung der Abläufe. Die Leitungsstellen sollten beim Landratsamt oder der bei der zuständigen Kommune angesiedelt sein.

Hauptdefizit im Landesrettungsdienstgesetz ist nach wie vor die unpräzise Regelung der Hilfsfristen von zehn Minuten, höchstens 15 Minuten. Erforderlich ist eine verbindliche Regelung der Hilfsfrist von zehn Minuten. Derzeit werden 15 Minuten von den Bereichsausschüssen als Planungsgrundlage für den Bedarf an Rettungsmitteln und Personal zugrunde gelegt. Tatsächlich wird die Vorgabe zur Erfüllungsquote der Hilfsfrist von 95 Prozent auf die Ausnahmefrist von 15 Minuten bezogen. Die reale Erfüllungsquote für die 15 minütige Hilfsfrist liegt bei 80 bis 90 Prozent, wobei hier noch eine erhebliche Unschärfe besteht, weil vor Ort der Beginn der Hilfsfrist sehr unterschiedlich erfasst wird. Derartige Vorgaben und der Umgang damit sind kein ausreichender Standard für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg.

ver.di hält darüber hinaus an ihrer Forderung fest, dass der Rettungsdienst hoheitliche Aufgabe ist und Bestandteil der öffentlichen Gefahrenabwehr wird.

Freundliche Grüße



Günter Busch  
Landesfachbereichsleiter